

§ 51. Für die Liquidation gelten die Vorschriften der §§ 48—52 des B. G. B. Die Hauptversammlung ernennt die Liquidatoren.

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

VII. Aufsichtsbehörde.

§ 52. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) oder der etwa durch Reichsgesetz oder Verordnung zu bestimmenden sonstigen Reichsbehörde geführt. Die Aufsicht beschränkt sich, soweit nicht in diesen Satzungen etwas anderes bestimmt ist, darauf, daß die Geschäftsführung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzungen erfolgt.

Der von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft an jeder Verhandlung des Aufsichtsrates und jeder Hauptversammlung teilzunehmen, die Aufnahme bestimmter Gegenstände in die Tagesordnung der Hauptversammlung (ordentlichen wie außerordentlichen) sowie von dem Aufsichtsrate der Gesellschaft jederzeit Bericht über die Angelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften derselben einzusehen, oder auf Kosten der Gesellschaft eine Revision der Geschäftsführung durch einen oder mehrere vereidete Sachverständige anzuordnen, schließlich auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder nicht entsprochen wird (§ 39), oder aus sonst wichtigen Gründen, eine Sitzung des Aufsichtsrates oder eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen.

§ 53. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen oder die Aufnahme von Anleihen oder die teilweise-Zurückzahlung des Grundkapitals oder die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form oder die Auflösung des Unternehmens oder die Verwertung des Gesellschafts-Vermögens durch Veräußerung im ganzen erfolgen soll.

§ 54. Der kaiserliche Bezirksamtmanu a. D. Walter von St. Paul-Jlaire zu Köln überträgt seine ihm durch Erbschaft von seinem verstorbenen Vater, dem Hofmarschall a. D. Ulrich von St. Paul-Jlaire zu Fischbach, Riesengebirge, überkommenen Besitzungen in Deutsch-Ostafrika, ebenso wie diejenigen Pachtrechte in bezug auf Land im Süden des Schutzgebietes, welche das kaiserliche Gouvernement ihm nach den jetzt im Schutzgebiete geltenden Bestimmungen zugezagt hat, mit allen Rechten und Pflichten auf die Gesellschaft gegen eine Zahlung von Mk. 75 000 in bar und Mk. 225 000 in Anteilen, welche als voll bezahlt gelten. Die Gesellschaft tritt in seine sämtlichen auf den genannten Objekten ruhenden Rechte und Pflichten ein. Herr von St. Paul-Jlaire übernimmt es, indes, die auf dem Lande am Kihuhwi stehende Hypothek sofort zur Lösung zu bringen.

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 55. Nachdem die Gesellschaft durch Annahme dieses Gesellschafts-Vertrages errichtet worden ist, wird im Anschlusse an die Errichtung von den anwesenden bzw. vertretenen Gesellschaftern der erste Aufsichtsrat, ohne daß es der Beobachtung weiterer Förmlichkeiten bedarf, gewählt. Die anwesenden gewählten Aufsichtsrats-Mitglieder treten im Anschlusse hieran zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates zusammen. Sie sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig und wählen den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter sowie den Vorstand.

Der erste Aufsichtsrat wird ermächtigt, durch seinen Vorsitzenden die Genehmigung dieser Satzungen bei dem Reichskanzler und die im § 11 des Schutzgebietsgesetzes vorgesehene Verleihung der Rechte einer juristischen Person beim Bundesrate nachzusuchen.

Der Vorsitzende des ersten Aufsichtsrates wird ferner ermächtigt, Abänderungen oder Ergänzungen der Satzungen, die von Reichsbehörden gefordert werden, rechtsgültig vorzunehmen.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Die Verabfolgung von geistigen Getränken an die farbigen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe und Polizeitruppe.

Vom 21. März 1907.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Verabfolgung von Wein, Bier, Branntwein und ähnlichen berauschenden Getränken an die farbigen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe und Polizeitruppe ist nur gegen Vorzeigung einer schriftlichen Erlaubnis eines weißen Vorgesetzten derselben gestattet.

§ 2. Die Verabfolgung der im § 1 genannten Getränke an solche Personen, von denen der Verabfolger weiß, daß sie Familienangehörige oder Bediente eines Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe oder Polizeitruppe sind, ist verboten, es sei denn, daß dieselben als Beauftragte handeln und im Besitze der Erlaubnis sind.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 500 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft oder Gefängnis nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, an Eingeborenen nach den Bestimmungen der Reichskanzler-Verfügung vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) bestraft.

§ 4. Die Bekanntmachung für die Dualadörfer Tokoto, Jojodorf, Belddorf und Awadorf, betreffend den Verkehr der Eingeborenen mit den Gouvernementssoldaten, vom 24. Mai 1894 sowie der Gouvernementsbefehl, betreffend den Verkauf geistiger Getränke an farbige Schutztruppenangehörige, vom 19. April 1901 werden aufgehoben.

§ 5. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Juni 1907 in Kraft.

Buca, den 21. März 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung: Gleim.

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Anmeldezwang von Erwerbsniederlassungen.

Vom 23. März 1907.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. Seite 509) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Erwerbsgesellschaften jeder Art, ebenso Erwerb jeder Art treibende einzelne Personen sind verpflichtet, von der Errichtung von allen Niederlassungen im Schutzgebiete der Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Residenz, Station) Anzeige zu erstatten, in deren Bezirke die Niederlassung belegen ist. Diese Vorschrift findet auf Wanderhändler keine Anwendung.

Die Anzeige muß binnen einer Woche nach erfolgter Niederlassung bei der Verwaltungsbehörde eingehen, sofern die Niederlassung am Sitze dieser Behörde belegen ist. Außerdemfalls verlängert sich die Frist um die Zeit, in der eine Nachricht vom Orte der Niederlassung dorthin gelangen kann.

Der Anmeldung ist ein Verzeichnis des in der Niederlassung beschäftigten Personals beizufügen; bei dem eingeborenen Personal ist auch die Stammesangehörigkeit anzugeben. Am 1. Januar jeden Jahres ist das Verzeichnis von neuem aufzunehmen und der im Absatz 1 genannten Verwaltungsbehörde zuzufenden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden an Nichteingeborenen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft oder Gefängnis nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, an Eingeborenen nach den Bestimmungen der Reichskanzler-Verfügung vom 22. April 1896 (Kol. Bl. Seite 241) bestraft.

§ 3. Die Verordnung, betreffend den Anmeldezwang der Zweigfaktoreien und Zweigniederlassungen in Kamerun, vom 22. März 1902 (Kol. Bl. Seite 211) wird aufgehoben.

§ 4. Diese Verordnung tritt an dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Buca, den 23. März 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung: Gleim.